

Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege vorübergehend, z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist, können Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** vollstationäre Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen.

Leistungen

Pflegegrad	Leistungen ab 2017 pro Kalenderjahr bis zu
Pflegegrad 2 bis 5	1.774 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 8 Wochen

Dieser Betrag kann um bis zu 1.774 Euro auf insgesamt bis zu 3.386 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege für maximal acht Wochen je Kalenderjahr erhöht werden.

Der Anspruch ist erschöpft, wenn der zulässige Zeitraum aufgebraucht ist, selbst wenn der theoretisch mögliche Erstattungsbetrag noch nicht erschöpft ist (oder umgekehrt).

Die Hälfte des bisher bezogenen **Pflegegeldes** wird während des Aufenthaltes in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für **bis zu acht Wochen** je Kalenderjahr fortgewährt.

Die Kosten für gesondert berechenbare Investitionen sowie für Unterkunft und Verpflegung sind vom Pflegebedürftigen zu tragen.

(Die Investitionskosten sind die Kosten, die dem Träger von Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung von Gebäuden und der damit verbundenen technischen Anlagen entstehen.)

→ Der Entlastungsbetrag (125 Euro mtl.) kann hierfür verwendet werden.

Übernimmt das Sozialamt diese Kosten, hat der Versicherte aufgrund der Einsparung in der eigenen Haushaltsführung während der Kurzzeitpflege in der Regel einen Eigenanteil entsprechend seiner finanziellen Verhältnissen zu entrichten.

Die Vergütung durch die Pflegekasse erfolgt unmittelbar an die Pflegeeinrichtung.

Hinweis!

Ist während der Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme einer Pflegeperson die gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in einer solchen Einrichtung.

Die Kosten für den Transport zur Kurzzeitpflege und wieder nach Hause können unter bestimmten Umständen von der Pflegekasse übernommen werden. Bitte denken Sie daran, bereits bei der Antragstellung zur Kurzzeitpflege auch diese Transportkostenübernahme bei Ihrer Pflegekasse zu beantragen.